

**VEREINBARUNG
ZWISCHEN
DEM DEPARTEMENT FÜR UMWELT,
VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION
DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT
UND
DEM WASSERMINISTERIUM
DER VOLKSREPUBLIK CHINA**

Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der Schweizerischen Eidgenossenschaft und das Wasserministerium der Volksrepublik China (nachstehend «die Vertragsparteien» genannt),

in Würdigung der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern und in der Erkenntnis, dass die Vertragsparteien im Hinblick auf die Nutzung und die nachhaltige Entwicklung von Wasserressourcen vor gemeinsamen Herausforderungen stehen,

vom Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit der beiden Länder im Bereich des Wassermanagements gleichberechtigt, zum beiderseitigen Nutzen und im gegenseitigen Respekt zu stärken und weiterzuentwickeln,

in der Überzeugung, dass die bilaterale technische, verwaltungstechnische und wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Wassermanagements ein grosses Potenzial birgt,

im Vertrauen darauf, dass eine solche Zusammenarbeit den beiderseitigen Interessen dient, die Entwicklung des Wassermanagements vorantreibt und den Völkern beider Länder einen sozioökonomischen Nutzen bietet,

sind über eine Zusammenarbeit im folgenden Rahmen übereingekommen:

**ARTIKEL I
ZWECK**

¹ Entsprechend den Bestimmungen dieses Abkommens erweitern, unterstützen und fördern die Vertragsparteien gemäss den Grundsätzen der Gleichberechtigung, der Gegenseitigkeit

und des beiderseitigen Nutzens den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen, Behörden, wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen auf dem Gebiet der Nutzung und der nachhaltigen Entwicklung von Wasserressourcen und bei der Naturgefahrenprävention.

² Die Durchführung von Vorhaben der Zusammenarbeit unter diesem Abkommen erfolgt abhängig von der Verfügbarkeit von finanziellen und anderweitigen Mitteln sowie im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, Statuten, Regeln, Regulierungen und nationalen Politiken, die zum jeweiligen Zeitpunkt in jedem Land gelten.

ARTIKEL II BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

In Übereinstimmung mit dem Zweck dieses Abkommens umfasst die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien die folgenden Gebiete:

- ¹ Nachhaltiges Wassermanagement;
- ² Naturgefahrenprävention und Katastrophenhilfe in Berggebieten, Hochwasserschutz und Katastrophenminderung;
- ³ Auswirkungen der Klimaänderungen auf Wasserressourcen und Gegenmassnahmen;
- ⁴ Kapazitätsaufbau sowie Ausbildung und Austausch von Fachkräften;
- ⁵ Kontakte, Austausch und Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen beider Länder, die auf dem Gebiet des Wassermanagements tätig sind;
- ⁶ Koordination und Zusammenarbeit bei internationalen Anlässen zum Thema Wasser; und
- ⁷ Zusammenarbeit in weiteren Bereichen von beiderseitigem Interesse.

ARTIKEL III FORMEN DER ZUSAMMENARBEIT

Entsprechend den Zielen dieses Abkommens und abhängig von den jeweiligen Möglichkeiten, Mitteln und Erfordernissen kann die Zusammenarbeit im Sinne von Artikel II dieser Vereinbarung folgende Formen annehmen:

- ¹ Intensivierung von hochrangigen Besuchen und des technischen Austauschs;
- ² Austausch von Informationen und Literatur im Zusammenhang mit den in Artikel II dieses Abkommens genannten Gebieten;
- ³ Besuche von Regierungs- und technischen Delegationen zur Erörterung und Durchführung bilateraler Vorhaben;

- ⁴ Organisation von technischen Schulungen oder Studienreisen für Wasserbewirtschaftenden und -bewirtschafteter sowie für Ingenieurinnen und Ingenieure;
- ⁵ Gemeinsame Forschungsprojekte zwischen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen beider Länder sowie Austausch von Forschungsinformationen, Personal und Studierenden zwischen solchen Einrichtungen;
- ⁶ Koordination und Kooperation in und bei der gemeinsamen Organisation von Workshops, Ausstellungen und weiteren Anlässen und Austausch von Sachverständigen für Fragen von beiderseitigem Interesse;
- ⁷ Informationsaustausch über international ausgeschriebene Projekte sowie Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasserversorgungsunternehmen beider Länder im Hinblick auf die Durchführung gemeinsamer Vorhaben;
- ⁸ Weitere Formen der Zusammenarbeit, die von den Vertragsparteien vereinbart werden.

ARTIKEL IV ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN UND DURCHFÜHRUNG

- ¹ Das Bundesamt für Umwelt der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Abteilung für Internationale Zusammenarbeit, Wissenschaft und Technologie des Wasserministeriums der Volksrepublik China fungieren als Verbindungsstellen für die Organisation und die Koordination der Tätigkeiten unter diesem Abkommen.
- ² Für die Zwecke dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien eine „Gemeinsame Arbeitsgruppe für nachhaltiges Wassermanagement und Gefahrenprävention“, die abwechselnd von den oben genannten zuständigen Stellen präsiert wird. Aufgabe der Gemeinsamen Arbeitsgruppe ist es, Fragen zu erörtern und zweckmässige Lösungen auszuarbeiten, den Dialog und die Zusammenarbeit voranzutreiben und Informationen über die genannten Gebiete und Formen der Zusammenarbeit auszutauschen.
- ³ Die Gemeinsame Arbeitsgruppe setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern beider Vertragsparteien und sorgt dafür, dass die Ziele dieses Abkommens möglichst effizient erreicht werden. Zu diesem Zweck können bei Bedarf Vertreterinnen und Vertreter weiterer Regierungsstellen und von Industrie- oder Branchenvereinigungen zu den Sitzungen der Gemeinsamen Arbeitsgruppe hinzugezogen werden.
- ⁴ Die Gemeinsame Arbeitsgruppe tritt zusammen, wann immer dies zweckmässig erscheint; die Treffen finden abwechselungsweise in der Schweiz und in China statt.

ARTIKEL V FINANZIERUNG

Jede Vertragspartei kommt für die Kosten für internationale Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Entlohnung beziehungsweise Tagespauschalen für ihre eigenen Besucherdelegationen auf. Die Kosten für technische Sachverständige, die von einer Partei eingeladen wurden, um der jeweils anderen Partei technische Unterstützung zu leisten, werden von der einladenden Partei bestritten, es sei denn, diese Kosten werden von einer Drittpartei übernommen. Die Finanzierung von kommerziellen und technischen Zusammenarbeitsprojekten wird abhängig von der spezifischen Form dieser Projekte auf dem Konsultationsweg vereinbart.

ARTIKEL VI GEHEIMHALTUNG

¹ Jede Vertragspartei stellt sicher, dass die Vertraulichkeit und der geheime Charakter von vertraulichen Dokumenten, Informationen und anderen vertraulichen Angaben, die sie während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung oder einer anderen im Rahmen dieser Vereinbarung getroffenen Übereinkunft von der anderen Vertragspartei erhalten oder der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt hat, gewahrt bleiben.

² Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch nach der Beendigung dieser Vereinbarung für beide Vertragsparteien bindend.

ARTIKEL VII RESPEKTIERUNG GEISTIGEN EIGENTUMS UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGENDER GESETZE

Für den Schutz von Rechten an geistigem Eigentum sind die anwendbaren innerstaatlichen Gesetze, Regeln und Regulierungen der beiden Vertragsparteien sowie die einschlägigen internationalen Abkommen massgebend.

ARTIKEL VIII SUSPENDIERUNG

¹ Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung aus Gründen der nationalen Sicherheit, zur Wahrung nationaler Interessen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der

öffentlichen Gesundheit vorübergehend ganz oder teilweise suspendieren. Die Suspendierung tritt nach schriftlicher Mitteilung auf diplomatischem Weg an die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung in Kraft.

² Die Suspendierung wird aufgehoben, sobald die Vertragsparteien im Anschluss an Konsultationen oder Verhandlungen einander bestätigen, dass die Durchführung dieses Abkommens wieder aufgenommen wird.

ARTIKEL IX REVISIONEN, ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN

¹ Jede Vertragspartei kann schriftlich die Revision, Änderung oder Ergänzung dieses Abkommens oder eines Teils davon beantragen.

² Jede zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Revision, Änderung oder Ergänzung ist schriftlich festzuhalten und bildet einen Bestandteil dieses Abkommens.

³ Rechte und Pflichten unter diesem Abkommen, die vor dem Zeitpunkt einer Revision, Änderung oder Ergänzung des Abkommens entstanden sind, werden durch diese Revision, Änderung oder Ergänzung nicht berührt.

ARTIKEL X BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien, die sich bei der Auslegung, Durchführung oder Anwendung von Bestimmungen dieses Abkommens ergeben, werden von den Vertragsparteien auf diplomatischem Weg durch Konsultationen oder Verhandlungen einvernehmlich und ohne Anrufung einer Drittpartei oder einer internationalen Gerichtsbarkeit beigelegt.


ARTIKEL XI INKRAFTTRETEN, GELTUNGSDAUER, KÜNDIGUNG UND VERLÄNGERUNG

¹ Dieses Abkommen tritt am Datum seiner Unterzeichnung in Kraft und ist zunächst auf fünf Jahre befristet. Danach wird das Abkommen jeweils stillschweigend um weitere fünf Jahre verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien der anderen mindestens sechs Monate

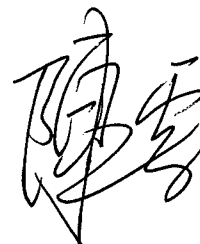
vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich und auf diplomatischem Weg die Kündigung des Abkommens bekannt gibt.

² Die Durchführung laufender Tätigkeiten oder Projekte, die vor dem Zeitpunkt der Kündigung dieses Abkommens beschlossen wurden, wird von der Kündigung dieses Abkommens nicht berührt.

Geschehen in Shanghai, China, am 19.04.2009 in zwei Urschriften, deren deutscher, chinesischer und englischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist. In Fällen von Differenzen in der Auslegung der einzelnen Sprachversionen ist der englische Wortlaut massgebend.



Für das Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation der
Schweizerischen Eidgenossenschaft



Für das Wasserministerium der
Volksrepublik China